

Bayerischer Landtag

Tagung 1948/49

Beilage 2177

Interpellation

Welche gesetzlichen Grundlagen hat der Kultusminister, um von sich aus Eingriffe in den Spielplan der Bayerischen Staatsoper vorzunehmen, wenn der verantwortliche Staatsintendant der Aufführung eines Stücks nicht zustimmt.

München, den 26. Januar 1949

Schneider,

Brunner, Dr. Linn, Weidner (sämtliche FDÖ), Behrisch, Drehsel, Fischer Wilh., Dr. Franke, Hofer, Körner, Laumer, Marx, Meier Ludwig, Op den Orth, Pichler, Pittroff, Scherber, Stöhr, Wolf
(sämtliche SPÖ).

Beilage 2178

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates zur Förderung der Energieversorgung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 25. Januar 1949 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 26. Januar 1949

(gez.) Dr. Thad,
Bayerischer Ministerpräsident

Begründung

1. Der beschleunigte Ausbau der Wasserkraftwerke in Bayern und ergänzender Dampfkraftwerke für Zwecke der Energieversorgung ist, wie die vergangenen Jahre und besonders deutlich der Winter 1948/49 zeigen, ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis. Erfreulich ist, daß die großen Energieversorgungsunternehmen Bayerns trotz aller Schwierigkeiten an den Ausbau herangehen. Besonders hemmend wirken die Schwierigkeiten der Finanzierung; die Anlagen erfordern einen großen langfristigen Kapitalbedarf.

Die Bayernwerk-AG. (Bayer. Landeselektrizitätsversorgung) hat den Ausbau der unteren Isar von Landshut bis zur Mündung in die Donau, die Vergrößerung des Dampfkraftwerkes Schwandorf und den Bau einer 220 KV-Ost-West-Hochspannungsleitung von Nürnberg über Aschaffenburg vorbereitet und teilweise bereits vergeben. Die Vorbereitungen, um eine Obligationen-Anleihe von 40 Mio DM (Zinsfuß 6,5%, Auszahlungskurs 98) aufzunehmen, sind abgeschlossen. Die Rhein-Main-Donau-AG. plant im Zusammenhang mit dem Ausbau der Großschiffahrtsstraße weitere Kraftwerke am Main zu erstellen; die Aufnahme eines Darlehens von 25 Mio DM (Zinsfuß gleich 1% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bank Deutscher Länder, mindestens 5%, höchstens 8%, Auszahlungskurs 99) steht vor dem Abschluß. In beiden Fällen sind als Sicherheiten vor allem selbstschuldnerische Bürgschaften des bayer. Staates erforderlich, im Fall der Rhein-Main-Donau-AG. gemeinschaftlich mit der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.

2. Nach Art. 82 der Verfassung erfordern alle Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates, deren Wirkung über 1 Jahr hinausgeht, ein Gesetz. Die Vorlage des Haushaltsgesetzes abzuwarten, verbietet die Notwendigkeit, in den beiden dargestellten Fällen umgehend die Verhandlungen abzuschließen. Zweckmäßiger schien es, vorweglich über diese Fälle hinaus eine Ermächtigung bis zu 100 Mio DM vorzusehen, um den Bau weiterer Anlagen, deren Planung und Finanzierung noch nicht so weit fortgeschritten sind, in gleicher Weise fördern zu können.

Gesetzentwurf

über Sicherheitsleistungen des bayer. Staates zur Förderung der Energieversorgung

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Übernahme von Bürgschaften zu Lasten des bayerischen Staates bis zu einem Gesamtbetrag von 100 Millionen Deutsche Mark Sicherheit für Verbindlichkeiten zu leisten, die Unternehmungen der Energieversorgung für Zwecke des Baues neuer Energieversorgungsanlagen in Bayern eingehen.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Februar 1949 in Kraft.